

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Arbeitnehmerüberlassung
(Stand: Februar 2026)

1 Behördliche Genehmigung

Die Cichon Personalmanagement GmbH (nachfolgend Cichon Personalmanagement) besitzt eine unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung, zuletzt ausgestellt durch die Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit.

2 Erklärung des Cichon Personalmanagements

Cichon Personalmanagement erklärt, dass sie einzelvertraglich mit seinen Leiharbeitnehmern die Anwendung

- a) der zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (GVP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Tarifverträge vom 22.07.2003 (in der jeweils geltenden Fassung) sowie
- b) der zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister (GVP) und den einzelnen Mitgliedern der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit abgeschlossenen Branchenzuschlagstarifverträge

vereinbart hat.

3 Equal Pay

- 3.1 Dem überlassenen Leiharbeitnehmer stehen aufgrund § 8 AÜG nach neunmonatiger ununterbrochener Überlassung an den Kunden Ansprüche auf das Entgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers (Equal Pay) zu. Der Kunde verpflichtet sich, Cichon Personalmanagement rechtzeitig alle für die Erfüllung des Equal Pay-Anspruchs erforderlichen Entgeltbestandteile eines vergleichbaren Arbeitnehmers schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Der Kunde ist ferner verpflichtet, Cichon Personalmanagement etwaige Änderungen der Entgeltbestandteile gemäß Ziffer 4.1 unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Der Zeitraum vorheriger Überlassungen durch denselben oder einen anderen Personaldienstleister ist vollständig anzurechnen, wenn zwischen den Einsätzen jeweils nicht mehr als drei Monate liegen (§ 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG).

4 Arbeitsschutz / Arbeitssicherheit

- 4.1 Während des Arbeitseinsatzes übernimmt der Kunde gegenüber dem Leiharbeitnehmer die Fürsorgepflichten eines Arbeitgebers. Er hat sicherzustellen, dass am Beschäftigungsort des Leiharbeitnehmers die geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen eingehalten werden und die Einrichtungen und Maßnahmen der „Erste Hilfe“ gewährleistet sind. Soweit die Tätigkeit des Leiharbeitnehmers eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung voraussetzt, ist diese vor Arbeitsbeginn bei einem Betriebsarzt oder einer arbeitsmedizinischen Praxis durchführen zu lassen. Die Kosten trägt der Verleiher.
- 4.2 Der Kunde ist verpflichtet, einen etwaigen Arbeitsunfall Cichon Personalmanagement sofort anzuzeigen und ihm alle Informationen für die Unfallmeldung nach § 193 Abs. 1 SGB VII zur Verfügung zu stellen. Eine Kopie der Unfallanzeige hat der Kunde der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.
- 4.3 Sollte der Leiharbeitnehmer bei mangelhaften oder nicht vorhandenen Sicherheitseinrichtungen, Ausrüstungen oder Schutzkleidung die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit berechtigterweise ablehnen, haftet der Kunde für den dadurch entstandenen Lohnausfall.

5 Unterweisung am Tätigkeitsort

Der Einsatzbetrieb unterweist den Leiharbeitnehmer der Cichon Personalmanagement bezogen auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich in Sicherheit und Gesundheitsschutz. Dies umfasst auch die Unterweisung und Übung bei der Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

6 Rechtsstellung der Leiharbeitnehmer

Durch den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrages (nachfolgend AÜV) wird kein Vertragsverhältnis zwischen Leiharbeitnehmer und Kunde begründet. Während des Einsatzes unterliegen -Leiharbeitnehmer den Arbeitsanweisungen des Kunden und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Cichon Personalmanagement hat seine Leiharbeitnehmer arbeitsvertraglich auf das Datengeheimnis und zur Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet. Das gilt für alle vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren. Änderungen von Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen Cichon Personalmanagement und dem Kunden vereinbart werden.

7 Auswahl der -Leiharbeitnehmer

Cichon Personalmanagement stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation hin überprüfte Leiharbeitnehmer zur Verfügung. Bei berechtigten Beanstandungen, die der Kunde innerhalb der ersten sechs Stunden nach Arbeitsaufnahme der Mitarbeiter meldet, werden bis zu sechs Arbeitsstunden nicht berechnet. Cichon

Personalmanagement kann auch während des laufenden Einsatzes Leiharbeitnehmer gegen andere, in gleicher Weise geeignete Mitarbeiter austauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden.

8 Einsatz der Leiharbeitnehmer

Der Kunde setzt die überlassenen Leiharbeitnehmer ausschließlich an dem Ort und für die Tätigkeiten ein, die im AÜV vereinbart wurden. Er lässt die Leiharbeitnehmer nur die entsprechenden Arbeitsmittel beziehungsweise Maschinen verwenden oder bedienen. Außerdem setzt der Kunde Leiharbeitnehmer nicht für die Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso ein und stellt Cichon Personalmanagement insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Der Kunde zahlt Leiharbeitnehmern keine Geldbeträge aus, auch keine Löhne oder Reisekostenvorschüsse.

9 Allgemeine Pflichten von Cichon Personalmanagement

- 9.1 Cichon Personalmanagement verpflichtet sich, allen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt insbesondere, sämtliche tarif-, arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sowie die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten.
- 9.2 Cichon Personalmanagement verpflichtet sich, auf Verlangen des Kunden
 - 9.2.1 eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Abführung der Lohnsteuer für die beschäftigten Leiharbeitnehmer an das Finanzamt,
 - 9.2.2 eine aktuelle Bescheinigung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die beschäftigten Leiharbeitnehmer an die Sozialversicherungsträger sowie
 - 9.2.3 eine ggf. erforderliche Arbeitsberechtigung

vorzulegen.

10 Allgemeine Pflichten des Kunden

- 10.1 Der Kunde hält beim Einsatz von Leiharbeitnehmern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und Arbeitssicherheit) ein. Hierzu ermittelt und dokumentiert er die mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie eventuell daraus resultierende Arbeitsschutzmaßnahmen. Der Kunde macht die überlassenen Leiharbeitnehmer vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut und stellt die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung. Erste-Hilfe-Einrichtungen und Maßnahmen sind durch den Entleiher sicherzustellen. Der Kunde gestattet Cichon Personalmanagement nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Leiharbeitnehmer, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. -Leiharbeitnehmer sind bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert. Bei einem Arbeitsunfall von Leiharbeitnehmern ist Cichon Personalmanagement unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr- und Sonntagsarbeit wird der Kunde Sorge tragen. Darüber hinaus gibt der Kunde Cichon Personalmanagement die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.
- 10.2 Die Arbeitsnachweise als Grundlage für die Abrechnung werden vom Leiharbeitnehmer auf der Basis der tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt. Der Kunde ist verpflichtet, diese Tätigkeitsnachweise spätestens am Ende einer Arbeitswoche oder unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen.
- 10.3 Der Kunde ist verpflichtet, Cichon Personalmanagement etwaige Änderungen des regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers unverzüglich anzuzeigen

11 Austausch/Abberufung/Arbeitskampf

- 11.1 Der Kunde kann bis 17.00 Uhr des ersten Einsatztages des -Leiharbeitnehmer verlangen, dass dieser ausgetauscht wird, soweit der -Leiharbeitnehmer nicht das vereinbarte Anforderungsprofil erfüllt. Nach diesem Zeitpunkt kann das Fehlen persönlicher oder fachlicher Eignung nicht mehr gerügt werden, soweit die Abweichungen bis zu diesem Zeitpunkt erkennbar gewesen wären.
- 11.2 Der Kunde kann die Abberufung eines Leiharbeitnehmer für den Beginn der nächsten Kalenderwoche verlangen, wenn Umstände vorliegen, die einen Arbeitgeber zur ordentlichen Kündigung aus Gründen berechnen würden, die in der Person oder in dem Verhalten des Leiharbeitnehmers liegen. Liegen Umstände vor, die einen Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechnen würden, kann der Kunde die sofortige Abberufung des Leiharbeitnehmer verlangen. Cichon Personalmanagement ist verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Die Verpflichtung beschränkt sich auf solche Leiharbeitnehmer, die zu Cichon Personalmanagement in einem Arbeitsverhältnis stehen. Dabei können nur solche -Leiharbeitnehmer berücksichtigt werden, die aktuell weder bei einem anderen Kunden eingesetzt werden noch für den Einsatz bei einem anderen Kunden eingeplant sind.
- 11.3 Cichon Personalmanagement kann überlassene Leiharbeitnehmer während des Einsatzes beim Kunden abberufen, sofern er sie gleichzeitig durch andere, vergleichbar geeignete -Leiharbeitnehmer ersetzt.
- 11.4 Der Kunde informiert Cichon Personalmanagement unverzüglich über geplante und ihm bekannte Arbeitskämpfmaßnahmen, die seinen Betrieb unmittelbar betreffen. Sollte der Kunde von einem rechtmäßigen Arbeitskampf betroffen sein, sind im Einsatz befindliche Leiharbeitnehmer abzuziehen, es sei denn, der Einsatz soll im Rahmen eines für den Kundenbetrieb vereinbarten Notdienstes erfolgen und der Leiharbeitnehmer stimmt dem Einsatz zu.

12 Leiharbeitnehmervergütung und Sozialleistungen

Für Leiharbeitnehmer finden die zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e. V. (GVP) und der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit geschlossenen Branchentarifverträge sowie diverse Betriebsvereinbarungen Anwendung. Darin sind die Einkommensstrukturen und Sozialleistungen der -Leiharbeitnehmer abgesichert.

13 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für alle ihnen während der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen, der Natur der Sache nach vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen sowie schriftlich als vertraulich gekennzeichneten Geschäftsangelegenheiten. Die Geheimhaltungspflicht besteht nach Ende der Vertragsbeziehung für drei Jahre fort.

14 Abrechnungen

- 14.1 Die Abrechnung erfolgt auf Basis der effektiv geleisteten Arbeitsstunden. Hierbei sind die Arbeitsstunden für jeden überlassenen Arbeitnehmer durch Stundenzettel zu belegen, die wöchentlich auszufüllen sind und von einem Beauftragten des Kunden unterschrieben werden müssen.
- 14.2 Bei Nichterreichen der im Vertrag vereinbarten täglichen, wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl ist der Personaldienstleister berechtigt, dem Kunden die vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde die Fehlzeiten zu vertreten hat (z.B. bei verspätetem Einsatz/-Projektbeginn, Arbeitsmangel etc.).

Solange keine Zusatzvereinbarung besteht, ist der Rechnungsbetrag acht Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich auf Basis der dokumentierten Arbeitsstunden. Maßgebend für die Berechnung ist der im AÜV vereinbarte Stundentarif zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei Cichon Personalmanagement. Cichon Personalmanagement ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mahnkosten mit 5% des ausstehenden Rechnungsbetrages, mindestens jedoch pauschal mit EUR 25,00 zu berechnen. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist der Cichon Personalmanagement berechtigt, sämtliche offenen – auch gestundeten – Rechnungen sofort fällig zu stellen und vom Kunden den sofortigen Ausgleich oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Cichon Personalmanagement ist gleichzeitig berechtigt, bis zum Zahlungsausgleich die von ihm zur Verfügung zu stellenden Arbeitskräfte zurückzuhalten.

- 14.3 Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass Cichon Personalmanagement im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Für Einsätze außerhalb der Gemeindegrenzen werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen beziehungsweise vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. Die regelmäßige Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer beim Kunden entspricht der im AÜV vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit. Arbeitsstunden, die über die vereinbarte Arbeitszeit hinausgehen, sowie Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden etc. gelten wie im AÜV vereinbart.
- 14.4 Die Cichon Personalmanagement ist berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Besteller zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Dem Käufer wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbeitreitender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird dem Käufer bei Vertragsabschluss mitgeteilt."

15 Ausfall von Leiharbeitnehmern / Höhere Gewalt

Treten außergewöhnliche Umstände ein, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, wie z. B. Krankheiten, innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Streik oder Ähnliches, durch die eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung seitens Cichon Personalmanagement erschwert oder gefährdet wird, behält sich Cichon Personalmanagement vor, Absagen oder Änderungen vorzunehmen. In diesen Fällen liegt die Gefahrtragung beim Kunden. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

16 Stundensatz

- 16.1 Der Kunde ist verpflichtet, Cichon Personalmanagement etwaige Änderungen des regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers unverzüglich anzuzeigen.
- 16.2 Der Stundensatz erhöht sich, sofern nicht Ziffer 3 Anwendung findet, um einen einsatzbezogenen Zuschlag von 1,5 % bzw. 3 %, wenn der Leiharbeitnehmer 9 bzw. 12 Kalendermonate ununterbrochen beim Kunden eingesetzt wird. Die Fälligkeitszeitpunkte der Erhöhung verschieben sich um die Unterbrechungszeiträume, wenn diese bis zu 3 Monate betragen. Längere Unterbrechungszeiträume haben eine Neuberechnung der Fristen zur Folge. Der einsatzbezogene Zuschlag entfällt, soweit der Arbeitnehmer Anspruch auf einen Branchenzuschlag oder Equal Pay gemäß Ziffer 3 hat, der den einsatzbezogenen Zuschlag der Höhe nach übersteigt.
- 16.3 Cichon Personalmanagement ist berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern eine Neuermittlung des Vergleichsentgelts infolge einer Lohnanpassung des vergleichbaren Arbeitnehmers des Kundenbetriebs oder eine Änderung des Stellenprofils des Leiharbeitnehmers dies erfordern. Cichon Personalmanagement ist weiter berechtigt, eine angemessene Anpassung der Stundensätze zu verlangen, sofern sich die Tariflöhne der Zeitarbeitsbranche erhöhen, der Leiharbeitnehmer aufgrund der tariflichen Vorschrift des § 3 Entgeltgruppe 4 Abs. 2 Entgelttrahmentarifvertrag (ERTV GVP) höherzugruppieren ist oder dem Leiharbeitnehmer ein Anspruch gemäß § 8 AÜG n.F. (Equal Pay) zusteht.

17 Beendigung der Arbeitnehmerüberlassung

Die ordentliche Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ist mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum jeweiligen Wochenende möglich. Daneben steht beiden Parteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Dies gilt zugunsten des Entleihers insbesondere, wenn der Leiharbeitnehmer während seines Einsatzes beim Entleiher gegen seine Pflichten aus dem Arbeitsvertrag in einer Weise verstoßen sollte, die einen Arbeitgeber zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt. Macht Cichon Personalmanagement in den Fällen der Ziffer 11.1 nicht von seinem Recht auf Austausch bzw. Ersatz des Leiharbeitnehmers Gebrauch, kann der Vertrag beiderseits fristlos gekündigt werden. Cichon Personalmanagement ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 14.2. nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von Cichon Personalmanagement auf Schadensersatz. Cichon Personalmanagement ist zur fristlosen Kündigung auch berechtigt, wenn der Kunde im Falle des Zahlungsverzuges oder der wesentlichen Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse einer Aufforderung nach Ziffer 14.2. nicht nachkommt. Hiervon unberührt bleiben die sonstigen Ansprüche von Cichon Personalmanagement auf Schadensersatz.

18 Haftung

- 18.1 Cichon Personalmanagement steht dafür ein, dass die -Leiharbeitnehmer für die Ausführung der bezeichneten Arbeiten geeignet sind. Zur Nachprüfung von Zeugnissen oder sonstigen Papieren ist Cichon Personalmanagement nicht verpflichtet. Es wird unwiderleglich vermutet, dass die überlassenen Leiharbeitnehmer den festgelegten Anforderungen entsprechen, soweit der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß Ziffer 11.1 nicht nachkommt.
- 18.2 Über die Auswahl der Leiharbeitnehmer hinaus trifft Cichon Personalmanagement keine Haftung für etwaige von dem - Leiharbeitnehmer ausgeführte Arbeiten oder Schäden, die in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit im Entleihbetrieb verursacht wurden.
- 18.3 Der Kunde stellt Cichon Personalmanagement von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der, auf den -Leiharbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben sollten. Ausgenommen davon sind Ansprüche aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von Cichon Personalmanagement.
- 18.4 Soweit der -Leiharbeitnehmer nicht zum vereinbarten Zeitpunkt beim Kunden erscheint, haftet Cichon Personalmanagement nur, wenn Cichon Personalmanagement das Nichterscheinen zu vertreten hat. Cichon Personalmanagement ist berechtigt, eine Ersatzkraft zu stellen.
- 18.5 Der Kunde stellt Cichon Personalmanagement von allen Forderungen frei, die wegen einer Pflichtverletzung aufgrund fehlender oder fehlerhafter Angaben, insbesondere zu den Bestimmungen im Einsatzbetrieb, zum Entgelt eines vergleichbaren -Leiharbeitnehmer etc. entstehen.
- 18.6 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Cichon Personalmanagement bei eigenem Verschulden nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 18.7 Für alle sonstigen Schäden haftet Cichon Personalmanagement bei eigenem Verschulden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Letzteres gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf („Kardinalpflichten“) - wie zum Beispiel die sorgfältige Auswahl des zu überlassenden Leiharbeitnehmers. Sollten die in Anlage 1 zu diesem Vertrag gemachten Angaben des Kunden nicht zutreffen, unvollständig oder fehlerhaft sein oder teilt der Kunde der Cichon Personalmanagement Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und ist der Cichon Personalmanagement aus diesem Grunde zur nachträglichen Zahlung von Branchenzuschlägen an seine Mitarbeiter verpflichtet, ist der Kunde zum Ersatz sämtlicher der Cichon Personalmanagement hierdurch entstehenden Schäden verpflichtet. Der Cichon Personalmanagement ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber ihren Mitarbeitern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt sie nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Als zu ersetzender Schaden gilt die Summe der von Cichon Personalmanagement zu zahlenden Bruttobeträge zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Zusätzlich ist der Kunde verpflichtet, Cichon Personalmanagement von Ansprüchen der Sozialversicherungsträger und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen. Entsprechendes gilt für Mitteilungen des Kunden zu den Entgeltbestandteilen sowie Erklärungen zu Vorüberlassungszeiten.

19 Übernahme / Vermittlung

Bei Übernahme/Vermittlung eines -Leiharbeitnehmers in ein Anstellungsverhältnis innerhalb der ersten zwölf Monate des Arbeitnehmerüberlassungsverhältnisses berechnet Cichon Personalmanagement eine Vermittlungsprovision. Besteht zwischen einem Anstellungsverhältnis des Leiharbeitnehmers mit dem Kunden und der vorangegangenen Überlassung kein unmittelbarer zeitlicher Zusammenhang, ist Cichon Personalmanagement dennoch berechtigt, eine Vermittlungsprovision zu fordern, wenn das Anstellungsverhältnis auf die Überlassung zurückzuführen ist. Es wird vermutet, dass das Anstellungsverhältnis auf die vorangegangene Überlassung zurückzuführen ist, wenn das Anstellungsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Leiharbeitnehmer innerhalb von sechs Monaten nach der letzten Überlassung begründet wird. Satz 2 und Satz 3 finden auch dann Anwendung, wenn das Anstellungsverhältnis des Leiharbeitnehmers mit einem mit dem Kunden nach § 18 AktG verbundenen Unternehmen zustande kommt. Dem Kunden steht es frei, den Gegenbeweis zu führen und sich hierdurch von seiner Zahlungsverpflichtung zu befreien. Die Höhe der Vermittlungsprovision bemisst sich nach der Überlassungsdauer und dem vereinbarten Bruttojahresentgelt, des vermittelten Leiharbeitnehmers, mit dem Kundenunternehmen. Je länger die Überlassung dauert, desto geringer wird das Vermittlungshonorar.

- Bei einer Übernahme innerhalb der ersten zwei Monate beträgt die Provision 30 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem dritten Monat beträgt die Provision 25 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem vierten Monat beträgt die Provision 20 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem fünften Monat beträgt die Provision 18 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem sechsten Monat beträgt die Provision 15 % des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme ab dem neunten Monat beträgt die Provision 12% des vereinbarten Bruttojahresentgelt;
- Bei einer Übernahme nach zwölf Monaten ist die Übernahme kostenfrei.

Eine Abwerbung der eingesetzten -Leiharbeitnehmer zugunsten eines anderen Personaldienstleisters ist dem Kunden untersagt.

20 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Cichon Personalmanagement.

21 Anpassungsklausel

Cichon Personalmanagement behält sich bei Veränderungen der gesetzlichen oder tariflichen Bestimmungen vor, die vereinbarten Vertragsbedingungen an die geänderte Lage anzupassen. Cichon Personalmanagement behält sich eine Erhöhung der Stundentarife vor, wenn nach Vertragsabschluss tariflich bedingte Entgelterhöhungen eintreten, wenn -Leiharbeitnehmer gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die Cichon Personalmanagement nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

22 Sonstiges

Eine Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist nur insoweit möglich, als es sich um unbestrittene oder gerichtlich anerkannte Ansprüche handelt. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen Bestimmung eine solche zu vereinbaren, die in wirtschaftlicher und rechtlicher Sicht dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Cichon Personalmanagement. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.

Stand: Februar 2026

Sämtliche Bezeichnungen unter Verwendung des generischen Maskulinums